



Benötigen Sie ein Studienvisum für Deutschland?

Alle Informationen zur Bewerbung finden Sie auf der Seite des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland:

<https://www.auswaertiges-amt.de/en/aamt/zugastimaa/buergerservice/faq>

Neben anderen Dokumenten, benötigen Sie zur Bewerbung eine vorläufige Immatrikulationsbescheinigung. Bitte beachten Sie, dass wir alle Studienbewerber melden müssen, die sich für ein Studien-Visum bewerben, sich aber nicht immatrikulieren!

In den meisten Fällen müssen Sie zudem nachweisen, dass Sie sich den Aufenthalt und das Studium in Deutschland leisten können (nach Stand 2021 sind **mind. 10.332€**, die auf einem gesperrten Bankkonto hinterlegt sind oder eine Person, die für Sie bürgen kann, beispielsweise die Eltern, nachzuweisen). Für mehr Informationen vergleichen Sie bitte:

<http://www.auswaertiges-amt.de/EN/Infoservice/FAQ/Studium/o8-Finanzierung.html?nn=479790>

Bitte beachten Sie, dass die Bewerbung für ein Visum einige Monate dauern kann!

Wie finden Sie eine Unterkunft?

Die Hochschule für angewandtes Management verfügt über keine eigenen Unterkunftsmöglichkeiten.

Durch unser semi-virtuelles Studienkonzept sind Sie aber sowieso ortsungebunden. Sie müssen also nicht zwangsweise in der Nähe Ihres Studienorts wohnen und haben somit bzgl. des Wohnortes mehr Flexibilität.

Im Folgenden finden Sie nützliche Links zu Portalen auf denen Sie eine Unterbringung finden können:

- [Private Wohnraumsuche Studentenwerk Berlin](#)
- [Privatzimmervermittlung Studentenwerk München](#)
- [Weitere Wohnungsangebote Studierendenwerk Dortmund](#)
- wg-gesucht.de
- studenten-wohnung.de

Hinweis: Die aufgelisteten Links zu Wohnungssuchportalen sind von externen Anbietern und dienen lediglich als Beispiel!



Erläuterung zur Krankenkassenbescheinigung

- Studenten aus EU/EEA Ländern, müssen sich zwingend für eine Europäische Versicherungskarte (EHIC) bei einer staatlichen Krankenkasse Ihres Heimatlandes bewerben. Mit der EHIC wenden Sie sich an eine der gesetzlichen Krankenkassen in Deutschland und fordern die für die Bewerbung benötigte Krankenkassenbescheinigung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form an. Studenten aus EU/EEA Ländern, die in Ihrem Heimatland eine private Krankenversicherung haben, benötigen zunächst eine Bestätigung der Krankenversicherung im Heimatland über die volle Deckung aller anfallenden medizinischen Kosten während der gesamten Studiendauer. Mit dieser Bestätigung wenden Sie sich an eine der gesetzlichen Krankenkassen in Deutschland und fordern die für die Bewerbung benötigte Krankenkassenbescheinigung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form an. In diesem Fall handelt es sich um die Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht.
- Studenten aus Nicht-EU und Nicht-EEA Ländern und Ländern, die kein "social security agreement" mit der Bundesrepublik Deutschland haben, müssen eine Bescheinigung der Krankenversicherung im Heimatland über die volle Abdeckung der Versicherungsleistungen in Deutschland während der gesamten Studiendauer. Mit dieser Bescheinigung wenden Sie sich an eine der gesetzlichen Krankenkassen in Deutschland und fordern die für die Bewerbung benötigte Krankenkassenbescheinigung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form an.
- Studenten die über keinen oder nicht ausreichenden Versicherungsschutz in Ihrem Heimatland verfügen, müssen sich in Deutschland bei einer gesetzlichen oder privaten Krankenkasse versichern und benötigen die Krankenkassenbescheinigung von einer der gesetzlichen Krankenkassen in Deutschland in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

Eine Reisekrankenversicherung ist nicht ausreichend!

Die gültige Krankenversicherungsbescheinigung muss spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorliegen! Ohne können/dürfen wir Sie nicht immatrikulieren!



Krankenversicherungsbescheinigung: Gesetzlich vorgeschriebene Form

Diese Bescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung bei der Hochschule einzureichen.

Name, Adresse (und Signatur) der Krankenversicherung

Datum

Herr/Frau

Nachname, Vorname, Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

() ist bei uns versichert.

() ist versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig.

Ausnahme von der Krankenversicherungspflicht

Folgende Personengruppen sind für die Aufnahme eines Studiums in Deutschland nicht oder nicht mehr versicherungspflichtig.

- Studierende, die das 30. Lebensjahr oder
- das 14. Fachsemester bei Aufnahme des Studiums überschritten haben.

Trifft dies auf Sie zu, müssen Sie keine Krankenversicherungsbescheinigung zur Bewerbung einreichen!

Wir empfehlen dennoch, dass Sie sich während Ihrer Studienzeit um ausreichend Versicherungsschutz bemühen! Sie haben zwar nicht die Möglichkeit sich in Deutschland gesetzlich zu versichern, es gibt aber studentische Versicherungen, die speziell für diese Zielgruppen ausgerichtet sind. [HIER](#) ein Beispiel.



Standards amtliche Beglaubigung

Falsch: Beglaubigung der Kopie > Kopie

Richtig: Original Dokument > Kopie > Beglaubigung der Kopie

- ✓ Amtlich beglaubigte Kopien müssen immer einen **Beglaubigungsvermerk**, den Abdruck des **Dienstsiegels (offizieller Stempel der Behörde)** im Original und die **Unterschrift** des Beglaubigenden im Original enthalten!

Kopien von Beglaubigungen werden nicht akzeptiert!

- ✓ Beinhaltet die amtlich beglaubigte Kopie mehrere Blätter muss ersichtlich sein, dass jede Seite von derselben amtlichen Beglaubigung stammt.

Amtliche Beglaubigungen **außerhalb von Deutschland** können vorgenommen werden:

- ✓ von den ausstellenden Schulen und Hochschulen,
- ✓ vom Erziehungsministerium Ihres Heimatlands,
- ✓ von den deutschen Botschaften und Konsulaten,
- ✓ von der Kulturabteilung der Botschaft des Landes, aus dem das Zeugnis stammt,
- ✓ von Behörden und Notaren bzw. Notarinnen, die in Ihrem Heimatland amtliche Beglaubigungen vornehmen dürfen.

Amtliche Beglaubigungen **in Deutschland** können vorgenommen werden:

- ✓ von jeder öffentlichen Stelle, die ein Dienstsiegel führt, zum Beispiel:
 - Rathäuser / Bürgerämter,
 - Ortsbürgermeister*innen,
 - Kreisverwaltungen,
 - Pfarrämter,
 - Gerichte
- ✓ Notare und Notarinnen

Wichtig: Übersetzer und Übersetzerinnen dürfen keine Dokumente in Original-Sprache beglaubigen.

HINWEIS: In manchen Fällen lehnen öffentliche Stellen in Deutschland die Beglaubigung von fremdsprachigen Dokumenten ab. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an die Botschaft Ihres Herkunftslandes oder an eine*n Notar*in.



Standards Übersetzungen

Übersetzungen müssen von einem **öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer** angefertigt werden! Falls Übersetzungen in einem anderen Land als Deutschland gefertigt worden sind, müssen diese bei der Deutschen Botschaft des jeweiligen Landes oder von einem deutschen Konsulat legalisiert werden.

Wir akzeptieren keine Übersetzungen von einfachen Übersetzungsbüros ohne Vereidigung!

Übersetzungen müssen ebenfalls in amtlich beglaubigter Form eingereicht werden. Übersetzer dürfen Kopien von ihren selbst angefertigten Übersetzungen, versehen mit ihrem Original-Stempel, beglaubigen.

Übersetzer dürfen aber keine Dokumente in Original-Sprache beglaubigen!

[HIER](#) können Sie nach geeigneten Übersetzern suchen.